

Die BILD-Zeitung (Ausgabe 01.09.2010) berichtete, dass nach dem Ausscheiden der persönlichen Referentin des Beigeordneten Dr. Wiegand, Frau Ernst, diese Herrn Dr. Wiegand in kommunalpolitischen Sachfragen ehrenamtlich berate.

Ich frage:

- 1. Bestätigt die Verwaltung die Aussage der BILD-Zeitung? Wenn ja:**
- 2. Inwieweit ist eine Beratung zu kommunalpolitischen Sachfragen für einen Wahlbeamten durch außenstehende Privatpersonen zulässig?**
- 3. Wie stellt sich konkret die Beratertätigkeit dar?**
- 4. Wo verläuft bei einer solchen Praxis die Grenze von internen nichtöffentlichen Sachfragen und solchen Angelegenheiten, die öffentlich erörtert und beraten werden können?**

Antwort der Verwaltung:

Zu 1 und 3.)

Herr Beigeordneter Dr. Wiegand hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass er sich privat durch Frau Ernst in politischen Angelegenheiten, die öffentlich diskutiert werden, beraten lässt und darauf hingewiesen, dass Frau Ernst für die Stadt derzeit nicht tätig ist.

Zu 2. und 4.)

Grundsätzlich ist es unbedenklich, wenn sich ein Wahlbeamter außerhalb seines Dienstes durch Dritte zu kommunalpolitischen Fragen beraten lässt, wenn er dabei nicht gegen beamtenrechtliche Pflichten verstößt.

Dabei ist insbesondere die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht des § 61 Abs. 1 Beamtengesetz LSA zu beachten. Danach hat der Beamte über die ihm bei seiner dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Tatsachen sind offenkundig, wenn sie allgemein bekannt sind oder einer unbegrenzten Zahl von Personen bekannt sein können, insbesondere trifft dies für Tatsachen zu, die bereits durch Massenmedien verbreitet worden sind. Ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen Tatsachen, die unter keinem Gesichtspunkt zur Zeit ihrer Bekanntgabe oder später Belange der Stadt oder Belange Dritter beeinträchtigen können.

Die Antwort der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.